

Bürgergemeinde Dulliken



Reglement der Forstkommmission Dulliken

Inhalt

1	§ 1. Eigentumsverhältnisse / Organisatorische Eingliederung	2
	§ 1.1. ForstkommisionGemeindeangehörige	2
	§ 1.2. Abgrenzung zum Forstbetrieb Niederamt	2
2	§ 2. Organisation der Kommission	2
	§ 2.1. Wahlorgan / Wahlvoraussetzungen	2
	§ 2.2. Exekutivorgane	2
	§ 2.3. Konstituierung	2
	§ 2.4. Kommissionspräsidium	2
	§ 2.5. Vizepräsident	2
	§ 2.6. Aktuar	2
3	§ 3. Leistungsauftrag.....	3
	§ 3.1. Leistungsprodukte	3
4	§ 4. Finanzen	3
5	§ 5. Ausstands-Regeln, bzw. Abtretungspflicht .	3
6	§ 6. Entschädigungen.....	3
7.	§ 7.. Finanzkompetenzen.....	3
8	§ 8. Schlussbestimmungen	3
	§ 8.1. Änderung bisheriges Recht	3
	§ 8.2. Inkrafttreten	4

Reglement der Forstkommission Dulliken

	▪ Geselliger Waldchutzenanlass. ▪ Besoldung und Verpflegung.	
--	---	--

2.3. Waldchutzen-Einsätze	Beinhaltend, situative Einsätze je nach Priorität oder Schadenslage, beurteilt von der Forstkommission	Durchführung
	▪ Kleinere Unterhaltsarbeiten an Waldstrassen, ▪ Kleinere Unterhaltsarbeiten an Wanderwegen, ▪ Unterhalt Chutzenbrunnen, ▪ Unterhalt Rastplätze, ▪ Unterhalt Waldlehrpfad, ▪ Unterhalt Wegbänkli, ▪ Unterhalt Waldweiher, ▪ Bekämpfung Neophyten, Die Aufzählung ist nicht abschliessend.	situativ, je nach Schadenslage

2.4. Materialbeschaffung und Unterhalt an Betriebsfahrzeugen und Gerätschaften	Unterhaltsleistungen:	
	▪ Beschaffung von Material und Gerätschaften gemäss Finanzkompetenz, ▪ Unterhalt Betriebsfahrzeug, ▪ Unterhalt Gerätschaften.	

2.5. Gebäude	Vorgabeunterhaltsleistung:	
a) Holzschopf	▪ Unterhalt und Pflege des Holzschopfs, ▪ Umgebungsarbeiten Holzschopf (Sträucher), ▪ Kontrolle Fäkalienpumpe.	
b) Forststöbli	▪ Unterhalt, Reinigung und Vermietung des Forststöblis.	

2.6. Aussergewöhnliche Aufgaben	Kann-Leistung:	
	▪ Der Bürgerrat kann die Forstkommission für spezielle Aufgaben aufbieten oder beauftragen, wenn dessen Fähigkeiten gebraucht oder eingesetzt werden können.	

2.7. Projektbezogene Arbeiten der Forstkommission	Kann-Leistung:	
	▪ Projektbezogene Arbeiten sind im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses dem Bürgerrat zur Bewilligung einzugeben.	

Genehmigt durch den Bürgerrat an seiner Sitzung vom 27. April 2022.

Der Bürgergemeindepräsident:

Matthias Weidmann

Die Bürgergemeindeschreiberin:


Daniela Krempel

Vorbemerkung Gleichstellung der Geschlechter

Das nachstehende Reglement gilt auch wenn es nicht ausschliesslich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für alle Geschlechter.

§ 1.	Eigentumsverhältnisse / Organisatorische Eingliederung
§ 1.1.	Forstkommission
	¹ Die Bürgergemeinde Dulliken unterhält eine ständige Forstkommission zum Zweck des Erhalts eines qualitativ hochwertigen Waldes und des Nacherholungsraums für die Gemeinde Dulliken, die Öffentlichkeit und für Dritte. ² Die Forstkommission übt somit unmittelbar die bürgerrechtliche Aufsicht über den Forst in Dulliken aus. ³ Die Forstkommission ist dem Bürgerrat unterstellt.
§ 1.2.	Abgrenzung zum Forstbetrieb Niederamt
	¹ Die Forstkommission Dulliken grenzt sich vom <i>Forstbetrieb Niederamt</i> ab, welcher die forstwirtschaftlichen Arbeiten von Dulliken übernommen hat. Die Bürgergemeinde Dulliken ist Mitinhaber vom Forstbetrieb Niederamt und stellt ein Vorstandsmitglied im Forstbetrieb Niederamt, in der Regel, den Präsidenten der Forstkommission.
§ 2.	Organisation der Kommission
§ 2.1.	Wahlorgan / Wahlvoraussetzungen
	¹ Der Bürgerrat wählt die Forstkommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, anfangs der jeweiligen Legislatur für vier Jahre. ² Bei der Wahl sind primär Fachkompetenzen der Kandidaten zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf den Parteiproporz. ³ Der Kommission dürfen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten / Eltern und Kinder, ihre Ehegatten und deren Eltern / Geschwister und ihre Ehegatten.
§ 2.2.	Exekutivorgane
	¹ Die fünfköpfige Forstkommission verteilt unter sich die folgenden Funktionen / Aufgaben: a) Präsidium, b) Vizepräsident, c) Aktuar, d) Zwei beisitzende Fachmitglieder.
§ 2.3.	Konstituierung
	¹ Die gewählten Mitglieder werden zur ersten Sitzung vom Bürgerratspräsidenten zur konstituierenden Sitzung einberufen. ² Der Ressortleiter Forstwirtschaft im Bürgerrat ist als Präsident der Forstkommission gesetzt, die restlichen Mitglieder konstituieren sich selbst.
§ 2.4.	Kommissionspräsidium
	¹ Der Präsident überwacht den Forst Dulliken. ² Er lädt die Kommission zu Sitzungen ein und leitet sie. ³ Er stellt mit der Kommission und den vorhandenen Ressourcen den Leistungsauftrag des Bürgerrates gemäss dem Jahresbudget sicher. ⁴ Er beantragt dem Bürgerrat das Budget. ⁵ Er rapportiert direkt an den Bürgerratssitzungen.
§ 2.5.	Vizepräsident
	¹ Vertritt den Präsidenten bei Abwesenheit.
§ 2.6.	Aktuar
	¹ Der Aktuar führt das Protokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. ² Er besorgt die Korrespondenz und leitet die Akten/Protokolle der Bürgerkanzlei weiter.

Reglement der Forstkommission Dulliken

	³ Er erstellt einen Jahresbericht.
§ 3.	Leistungsauftrag
	¹ Der Grundleistungsauftrag für die Forstkommission wird durch einen Bürgerratsbeschluss festgelegt (Anhang 1). ² Anpassungen und Zusätze im Grundleistungsauftrag können jährlich durch den Bürgerrat bei der Budgetierung beschlossen werden.
§ 3.1.	Leistungsprodukte
	Der Grundleistungsauftrag soll mindestens die folgenden Leistungsprodukte näher beschreiben: ¹ Waldwirtschaftliche Aktivitäten ² Pflege, Unterhalt und Verkauf der Weihnachtsbäume ³ Einsatz und Führung einer Einsatzgruppe, für die Schaffung und Erhaltung von Lebensraum für einheimische Fauna und Flora ⁴ Öffentlichkeitsarbeit für Bürger, Einwohner und Schüler im Lebensraum Wald ⁵ Leitung und Unterhalt Holzschopf ⁶ Leitung und Vermietung Forststöbli ⁷ Leitung und Vermietung von Fahrzeugen
§ 4.	Wirtschaftliche Bedingungen
	¹ Die Forstkommission kann nicht kostendeckend arbeiten. Sie wird finanziert durch die Bürgergemeindekasse. ² Der Bürgerrat berät den Budgetantrag der Forstkommission an seiner jährlichen Budgetsitzung und legt das Jahresbudget definitiv fest. ³ Alle Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Forstkommission und dem Forststöbli fliessen in die Forstrechnung der Bürgergemeinde Dulliken.
§ 5.	Ausstands Regeln, bzw. Abtretungspflicht
	¹ Die Kommissionsmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen, gemäss § 117 Gemeindegesetz.
§ 6.	Entschädigungen
	¹ Honorare, Spesen und Stundenansätze sind in der DGO der Bürgergemeinde geregelt. ² Die speziellen Entschädigungsansätze für Personal/Maschinen/Geräte in der Forstkommission sind in einem speziellen Dokument festgehalten (Anhang 2).
§ 7.	Finanzkompetenzen
	¹ Gemäss der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Dulliken (GO) und dem aktuellen Budget.
§ 8.	Schlussbestimmungen
§ 8.1.	Änderung bisheriges Recht
	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Forstreglements sind vorhergehende Forstreglemente mit all ihren Änderungen und alle diesem Forstreglements widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.
§ 8.2.	Inkrafttreten
	¹ Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen und genehmigt worden ist, in Kraft.

Anhänge

1. Leistungsvereinbarung des Bürgergemeinderates Dulliken mit seiner Forstkommission Dulliken
2. Entschädigungsansätze
3. Reglement Forststöbli und Holzschopf
4. Reglement Fahrzeuge

Von der Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Dulliken beschlossen
am 1. Juni 2022.

Der Bürgergemeindepräsident:



Matthias Weidmann

Die Bürgergemeindeschreiberin:



Daniela Krempel